

Lärmaktionsplan der Gemeinde Lensahn

2. Fortschreibung 2018

Der ursprüngliche Lärmaktionsplan vom 26.3.2008 wurde von der Gemeindevertretung am 17.6.2008 beschlossen.

Die 1. Fortschreibung wurde am 27.11.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die 2. Fortschreibung wurde am .2018 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die 2. Fortschreibung wurde bearbeitet durch das

Gemeinde Lensahn

Eutiner Str. 2

23738 Lensahn

Bearbeiter: Herr Bruhse

Lensahn, den 16. November 2017

2. Fortschreibung des Aktionsplanes der Gemeinde Lensahn gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Das Gebiet der Gemeinde ist durch die folgenden auf den strategischen Lärmkarten ersichtlichen Hauptverkehrsstraßen (über 3 Mio. Kfz/a) betroffen:

- BAB A 1
- L 58 (Bäderstraße) / L 57 (Eutiner Straße)

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Lensahn (GKZ 01055027)
Eutiner Str. 2
23738 Lensahn

1.3 Rechtlicher Hintergrund

- Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

| L_{DEN} dB(A) | Belastete Menschen Straßenlärm | L_{Night} dB(A) | Belastete Menschen Straßenlärm |
|------------------------------|---|--------------------------------|---|
| über 55 bis 60 | 50 | über 50 bis 55 | 60 |
| über 60 bis 65 | 60 | über 55 bis 60 | 50 |
| über 65 bis 70 | 40 | über 60 bis 65 | 0 |
| über 70 bis 75 | 0 | über 65 bis 70 | 0 |
| über 75 | 0 | über 70 | 0 |
| Summe | 150 | Summe | 110 |

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

| L_{DEN} dB(A) | Fläche in km² | Wohnungen |
|--------------------------------|---------------------------------|------------------|
| 55 - 65 dB(A) L _{DEN} | 1,942 | 73 |
| 65 - 75 dB(A) L _{DEN} | 0,396 | 18 |
| über 75 dB(A) L _{DEN} | 0,095 | 0 |
| Summe | 4,692 | 9 |

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Es sind ca. 90 Personen und somit ca. 1,6 % der Einwohner der Gemeinde Lensahn entlang der BAB 1, L 58 (Bäderstr.) / L 57 (Eutiner Str.) durch hohe Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} betroffen.

Diese Zahlen sind gegenüber 2013 leicht gestiegen aber im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde als niedrig zu bewerten.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Für die Einwohner werden die Grenzwerte der 16. BImSchV für Dorfgebiete tags und nachts im Wesentlichen eingehalten. Die zentrale Ortslage Lensahn ist von Lärmpegeln über 65 dB(A) durch Verkehrslärm im Bereich der L 58 / L 57 betroffen.

An den Landesstraßen bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Reduzierung des Lärms:

- Vermeidung von Fernverkehr durch außerörtliche Umfahrung
- Reduzierung der Verkehre durch Förderung des ÖPNV, der Fuß- und Radverkehre
- Einschränkung des Lkw-Verkehrs
- Geschwindigkeitsreduzierung

Zuständig für lärmindernde Maßnahmen an der Autobahn und den Landesstraßen ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H). Maßnahmen zur Lärminderung an diesen Hauptverkehrsstraßen müssen in Zusammenarbeit mit dieser für die Umsetzung zuständigen Behörde erarbeitet werden. Aufgrund einer hohen Kostenbeteiligung an geforderten Maßnahmen sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde für zusätzlichen Lärmschutz in den betroffenen Bereichen als gering anzusehen.

Im Zuge der aktuellen Planung zur Schienenhinterlandanbindung für die Fehmarn-Belt-Querung wird auch der Ortsbereich entlang der BAB 1 betroffen sein. In welchem Ausmaß ist aktuell nicht genau abzusehen. Daher wurde und wird seitens der Gemeinde im Zuge der Planungskonkretisierung wiederholt auf Lärmschutzmaßnahmen an der Bahntrasse gedrängt.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Es besteht ein aktiver Lärmschutz im westlichen Gemeindegebiet von Damlos auf der Westseite der BAB 1. Die Abschirmung bewirkt eine Pegelminderung im Gemeindegebiet Lensahn, da sie u.a. auch den Ortsteil Sipsdorf abschirmt. Der Einbau einer lärmreduzierenden Deckschicht (Minus-2-Decke) hat zu einer Lärminderung geführt. Eine weitere Schallschutzeinrichtung befindet sich nördlich der Autobahn-Anschlussstelle Lensahn auf der Westseite der A 1.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind seitens des Straßenbaulastträgers keine weiteren Maßnahmen zum aktiven oder passiven Schallschutz an der A 1 bzw. an den Landesstraßen geplant.

Da Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 festzustellen, die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde für zusätzlichen Lärmschutz in betroffenen Bereichen aber als gering einzustufen sind, werden seitens der Gemeinde Lensahn keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre geplant.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Nach der Bewertung der Lärmsituation sind Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen zu erkennen, jedoch weitergehende Maßnahmen zur Lärminderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar. Daher bedarf es keiner Maßnahmenplanung.

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, werden mögliche lärmindernde Maßnahmen einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Einer langfristigen Strategie bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2017 zwar Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen, der Schutz ruhiger Gebiete jedoch ausreichend gewährleistet ist.

Für den lärmbeeinträchtigten Bereich der BAB 1 und der L 57 / L 58 soll auch langfristig durch entsprechende Forderungen auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms umzusetzen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Eine Verminderung der Betroffenzahlen ist nicht zu erwarten.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

16.11.2017

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

2018

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Öffentliche Auslegung des Plans vom im Rathaus Lensahn.
Stellungnahmen konnten bis zum abgegeben werden.
Es wurden (keine) Stellungnahmen abgegeben.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach fünf Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Die Kosten für die Aufstellung des Aktionsplanes trägt die Gemeinde.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Die vorgesehenen Maßnahmen verursachen keine weiteren Kosten.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Der Aktionsplan kann über den Link www.lensahn.de unter der Rubrik Amt Lensahn/ Gemeinde Lensahn/ Aktuelles eingesehen werden.

Lensahn, den .2018

- Bürgermeister-

Anlage 1

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

| Anwendungsbereich Nutzung | Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹ | | Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3} | | Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴ | | Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵ | |
|---|--|----------------|--|----------------|--|----------------|---|----------------|
| | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) |
| Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 57 | 47 | 45 | 35 |
| reine Wohngebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 59 | 49 | 50 | 35 |
| allgemeine Wohngebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 59 | 49 | 55 | 40 |
| Dorf-, Misch- und Kerngebiete | 72 | 62 | 69 | 59 | 64 | 54 | 60 | 45 |
| Gewerbegebiete | 75 | 65 | 72 | 62 | 69 | 59 | 65 | 50 |
| Industriegebiete | | | | | | | 70 | 70 |

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)